



Analysen zur zukunftsfähigen Finanzierung des Sozialstaats

Eine Analyse von FiscalFuture mit Unterstützung des
Netzwerk Steuergerechtigkeit, in Kooperation mit dem
Sozialverband VdK Deutschland.

Autor:innen

Leoni Alewell (FiscalFuture)

Carl Mühlbach (FiscalFuture)

Christoph Trautvetter (NWSG)

Juni 2025

mit Unterstützung des



in Kooperation mit

SOZIALVERBAND



DEUTSCHLAND



Inhaltsverzeichnis

Steuer- oder Beitragsfinanzierung? Gesamtgesellschaftliche Leistungen in den Sozialversicherungen	3
Finanzierungsprinzipien der Sozialversicherungen	3
Versicherungsfremde Leistungen als gesamtgesellschaftliche Leistungen	5
Abschätzung der gesamtgesellschaftlichen Ausgaben in den Sozialversicherungen und Gegenüberstellung mit den Bundeszuschüssen	9
Gesetzliche Rentenversicherung	9
Gesetzliche Krankenversicherung	11
Soziale Pflegeversicherung	13
Fazit	15
Literatur	17
Einnahmepotenziale des VdK-Steuerkonzepts	19
Das VdK-Steuerkonzept – Mehreinnahmen und sozialer Ausgleich im Umfang von mehr als 100 Milliarden Euro	19
Die wichtigsten Vorschläge und ihre Auswirkung in der Übersicht	19
Mythen-Check zur Vermögensteuer	22
Schätzgrundlagen	24
Literatur	25
Anhang	29

Steuer- oder Beitragsfinanzierung?

Gesamtgesellschaftliche Leistungen in den Sozialversicherungen

Leoni Alewell

Die Debatte um eine nachhaltige und gerechte Finanzierung der Sozialversicherungen ist hochaktuell. Sowohl demographische als auch haushaltspolitische Überlegungen haben die Diskussion zuletzt immer wieder angefacht. Die Frage nach einer gerechten Finanzierung ist immer auch eine Verteilungsfrage: Wer trägt welche Finanzierungslasten und wer profitiert von den erbrachten Leistungen? Ein Strang dieser Debatte dreht sich um die Frage, welche Leistungen der Sozialversicherungen von den Beitragszahler:innen finanziert werden sollten und welche aus Steuermitteln. Zentral für diese Frage ist der Begriff der versicherungsfremden Leistungen, also Leistungen der Sozialversicherungen, die über den Kreis der eigentlich Versicherten hinauswirken. Viele dieser Leistungen sind zentrale Errungenschaften des Sozialstaats, welche den sozialen und materiellen Ausgleich von benachteiligten Gruppen stärken. Eine unsachgemäße Finanzierung dieser Leistungen kann jedoch zu Verteilungsungerechtigkeiten führen, insbesondere dann, wenn bestimmte Gruppen unverhältnismäßig stark belastet werden, während andere von den Leistungen profitieren, ohne selbst Beiträge zu entrichten. Um gerade diese Problematik sichtbar zu machen, führen wir den Begriff der "gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und Leistungen" ein, welcher die gesellschafts- und verteilungspolitische Dimension einer sachgerechten Finanzierung verdeutlicht.

Die vorliegende Kurzstudie gibt einen Überblick darüber, nach welchen Prinzipien die Verteilung der Finanzierungslast innerhalb der Sozialversicherungen organisiert ist, welche Leistungen als gesamtgesellschaftlich zu werten sind und welche Herausforderungen sich für ihre Finanzierung ergeben. Zudem werden aktuelle Berechnungen zur Höhe dieser Leistungen in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vorgestellt.

Finanzierungsprinzipien der Sozialversicherungen

Die Sozialversicherung bildet das Fundament des deutschen Sozialstaats und spielt eine zentrale Rolle bei der Absicherung der Bevölkerung gegen existenzielle Risiken. Sie umfasst fünf Zweige: die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Ihre Mitglieder sind gegen finanzielle Risiken wie Krankheit, Erwerbsminderung, das Ausscheiden

aus dem Erwerbsleben und Arbeitslosigkeit versichert und kommen somit kollektiv für Risiken auf, die das Individuum alleine nicht stemmen könnte. Im Versicherungsfall, also dem Eintritt von beispielsweise Krankheit oder Arbeitslosigkeit, erhalten die Versicherten Geld- und/oder Sachleistungen.

Die Finanzierung der Sozialversicherungen erfolgt einerseits durch die Beitragszahlungen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber:innen, und andererseits durch Steuermittel. Um zu bestimmen, welche Leistungen der Sozialversicherungen aus Beitragszahlungen und welche dagegen aus Steuermitteln zu finanzieren sind, werden häufig das Versicherungs- sowie das Äquivalenzprinzip herangezogen.

Das Versicherungsprinzip bildet dabei zunächst grundlegend das Verhältnis zwischen Individuum und Kollektiv innerhalb der Versicherung ab: Versicherungen gewährleisten die kollektive Risikoabsicherung des Einzelnen gegen finanzielle Lebensrisiken, im Austausch gegen *versichertenindividuelle* Beitragszahlungen. Im Unterschied zu den Privatversicherungen differenzieren die Sozialversicherungen die zu zahlenden Beiträge nicht nach den individuellen Risikowahrscheinlichkeiten der Versicherten. Alle Versicherten zahlen im Prinzip denselben Prozentsatz ihres Bruttoarbeitseinkommens in die jeweilige Sozialversicherung ein, unabhängig davon, wie wahrscheinlich der:die einzelne Versicherte zum Beispiel krank, arbeitslos oder gar zum Pflegefall wird. Dies gewährleistet einen solidarischen Risikoausgleich im Sinne des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips: die finanzielle Last wird gemeinschaftlich getragen, und auch Personen mit erhöhtem Risiko haben Zugang zu existenzsichernden oder medizinisch angemessenen Leistungen. Das Versicherungsprinzip verweist außerdem darauf, dass die Versicherten *nach* Eintritt des Versicherungsfalls den entstandenen Schaden erstattet bekommen. Maßnahmen, die auf die Vermeidung des Versicherungsfalles oder die Senkung dessen Eintrittswahrscheinlichkeit abzielen, durchbrechen also zunächst den klassischen Versicherungscharakter.

Neben dem Versicherungsprinzip steht das Äquivalenzprinzip, welches ein angemessenes Verhältnis zwischen eingezahlten Beiträgen und empfangenen Leistungen sicherstellen soll. Auf den Bereich der Sozialversicherungen angewandt bedeutet dies jedoch nicht, dass eine exakte Übereinstimmung zwischen eingezahlten Beiträgen und empfangenen Leistungen auf individueller Ebene gegeben sein muss. Vielmehr gilt hier das Prinzip der kollektiven Äquivalenz, welches besagt, dass nur diejenigen Leistungen aus Sozialversicherungsbeiträgen zu finanzieren sind, die ausschließlich dem Versichertenkollektiv zugutekommen (Rürup, 2005). Hierdurch soll also eine Äquivalenz zwischen eingezahlten Beiträgen und empfangenen Leistungen auf

der kollektiven Ebene hergestellt werden. Das Prinzip individueller Äquivalenz findet jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung Anwendung: Wer in Deutschland mehr Beiträge während der Berufstätigkeit in die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einzahlt, bekommt nach Renteneintritt sowie bei Arbeitslosigkeit auch eine höhere Rente bzw. höheres Arbeitslosengeld ausgezahlt. Demgegenüber zahlen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Leistungen grundsätzlich nicht nach Höhe der geleisteten Beitragszahlungen, sondern nach Bedarf aus.

Um dem Versicherungs- und kollektiven Äquivalenzprinzip gerecht zu werden, muss also eine eindeutige Beziehung zwischen den eingezahlten Beiträgen und empfangenen Leistungen der beitragspflichtigen Versichertengemeinschaft in Abgrenzung zu anderen Gruppen bestehen. Ist diese eindeutige Beziehung nicht gegeben, liegt eine Verletzung des in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich abgesicherten Versicherungs- und Äquivalenzprinzips vor. In solchen Fällen stellt die Finanzierung über Beiträge eine Fehlfinanzierung dar. Dies ist dann der Fall, wenn Sozialversicherungen Leistungen erbringen, die auch Personen außerhalb der beitragspflichtigen Versichertengemeinschaft zugutekommen. Auch Leistungen, die nicht der Absicherung eines Versicherungsfalls, sondern anderen politischen Zielen dienen, würden durch Beiträge fehlfinanziert.

Versicherungsfremde Leistungen als gesamtgesellschaftliche Leistungen

Aktuell sind ein nicht unerheblicher Teil der erbrachten Leistungen der Sozialversicherungen solche, die über die beitragspflichtige Versichertengemeinschaft hinauswirken. Diese Leistungen werden in der Literatur als *versicherungsfremde Leistungen* bezeichnet. Aus den obigen Ausführungen zu den Finanzierungsprinzipien der Sozialversicherungen lassen sich drei grundlegende Prüfkriterien ableiten, die zur Einstufung von Sozialversicherungsleistungen als versicherungsfremd dienen. Diese orientieren sich an den durch das WIG2-Institut aufgestellten Prüfkriterien für versicherungsfremde Leistungen in der Krankenversicherung (Berndt et al., 2024).

- 1) Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz: Leistungen der Sozialversicherungen sind versicherungsfremd, wenn sie über die Gemeinschaft der beitragspflichtigen Versicherten hinauswirken. Dies kann durch eine Beitragsbefreiung einer vormals beitragspflichtigen Gruppe, einer Erweiterung der Versichertengemeinschaft um eine nicht-beitragszahlende Gruppe oder

auch durch eine Abschwächung der Beitragsäquivalenz für eine bestimmte Gruppe geschehen.

- 2) Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge: Leistungen der Sozialversicherungen sind versicherungsfremd, wenn sie Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge übernehmen, die der allgemeinen Absicherung und dem Schutz der Bevölkerung dienen und damit über den spezifischen Schutz der Versicherten hinausgehen. Diese umfassen beispielsweise öffentliche Aufklärungsmaßnahmen, sowie infrastrukturelle Investitionen in öffentliche Einrichtungen.
- 3) Verletzung des Versicherungscharakters: Leistungen der Sozialversicherungen sind versicherungsfremd, wenn sie über die finanzielle Absicherung eines spezifischen Schadenfalles nach dessen Eintritt hinausgehen. Maßnahmen, die nicht auf die Absicherung eines Versicherungsfalls zielen, sondern nur dessen Eintrittswahrscheinlichkeit beeinflussen oder für andere Risiken als das primär abzusichernde Risiko der jeweiligen Sozialversicherung aufkommen, durchbrechen den klassischen Versicherungscharakter.

Die Beschreibung dieser Leistungen als versicherungsfremd darf jedoch nicht als Urteil darüber verstanden werden, ob diese Leistungen sinnvollerweise von den Sozialversicherungen erbracht werden. Es handelt sich dabei um zentrale Errungenschaften des Sozialstaats, die lediglich durch die jeweiligen Sozialversicherungen administriert werden. Statt einer Infragestellung verdeutlicht der Begriff die Notwendigkeit der sachgerechten Finanzierung dieser Leistungen, indem diese als *dem klassischen Versicherungszweck fremd* eingestuft werden.

Um gerade diese Problematik sichtbar zu machen, verwenden wir im Folgenden den Begriff der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und Leistungen. Dieser Terminuswechsel hebt zum einen die gesellschafts- und verteilungspolitische Dimension einer sachgerechten Finanzierung hervor und verdeutlicht zum anderen, dass es sich um essentielle Leistungen handelt, die den Sozialversicherungen nicht fremd sind, sondern sinnvollerweise in deren Aufgabenbereich integriert wurden.

Werden gesamtgesellschaftliche Aufgaben nicht sachgerecht finanziert, tun sich Gerechtigkeitsprobleme auf. Besonders problematisch ist eine Fehlfinanzierung dann, wenn einkommensschwächere Beitragszahler systematisch für Leistungen aufkommen müssen, die auch wohlhabenderen Bevölkerungsgruppen zugutekommen, ohne dass diese in entsprechender Weise zur Finanzierung beitragen.

Dieses Problem stellt sich immer dann, wenn es neben der gesetzlichen Sozialversicherung alternative Versicherungssysteme gibt, in denen eine durchschnittlich wohlhabendere Gruppe versichert ist. Die private Kranken- und Pflegeversicherung bietet zum Beispiel so eine Alternative. Da der Wechsel in die Privatversicherung in der Regel erst ab einer bestimmten Einkommensgrenze möglich ist, verfügen privat Versicherte tendenziell über ein höheres Einkommen als gesetzlich Versicherte. Auch das Pensionssystem für Beamte stellt eine alternative Versicherung dar, in der ausschließlich eine Berufsgruppe mit überdurchschnittlichem Einkommen versichert ist. Erbringen die gesetzlichen Sozialversicherungen jedoch Leistungen, die über den Kreis der gesetzlich Versicherten hinauswirken und somit auch Privatversicherten oder gesondert versicherten Berufsgruppen zugutekommen, trägt eine durchschnittlich einkommensschwächere Gruppe allein die Finanzierung von Maßnahmen, von denen auch eine durchschnittlich wohlhabendere Gruppe profitiert.

Ein aktuelles Beispiel für eine solche Fehlfinanzierung stellt die geplante Krankenhausreform dar: Ab dem Jahr 2027 sollen die gesetzlichen Krankenkassen jährlich 2,5 Milliarden Euro in den sogenannten Krankenhaustransformationsfonds einzahlen, um über einen Zeitraum von zehn Jahren die Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft zu finanzieren; insgesamt also 25 Mrd. Euro. Von diesem Umbau der stationären Versorgung profitieren jedoch sowohl privat- als auch gesetzlich Versicherte. Werden die Kosten ausschließlich aus den Beiträgen der gesetzlich Versicherten gedeckt, erfolgt die Finanzierung dieser Transformation überproportional durch ärmere Haushalte.

Auch die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze trägt dazu bei, dass bei einer Finanzierung durch Beitragszahlungen Personen mit einem Bruttoeinkommen über dieser Grenze unterproportional im Verhältnis zu ihrem Einkommen an der Finanzierung beteiligt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze legt eine Einkommenshöhe fest, bis zu der Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden - auf den Anteil an Einkommen oberhalb dieser Grenze werden keine Beiträge erhoben. Personen mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden somit sowohl bei der Finanzierung von versicherungseigenen als auch nicht-gegenfinanzierten gesamtgesellschaftlichen Ausgaben, unterproportional beteiligt.

Um einer Fehlfinanzierung entgegenzuwirken, hat der Staat den Sozialversicherungen die Ausgaben für gesamtgesellschaftliche Aufgaben in Form von steuerfinanzierten Bundeszuschüssen zu erstatten. Durch eine Steuerfinanzierung soll sichergestellt werden, dass für Leistungen, die der

Allgemeinheit zu Gute kommen, oder bestimmte Gruppen aus politisch gewollten Gründen bevorzugen, auch die Allgemeinheit durch Steuerzahlungen aufkommt. In 2024 beliefen sich die Bundeszuschüsse zu den Sozialversicherungen auf knapp 102 Milliarden Euro¹ und machten damit ca. 22% des gesamten Bundeshaushaltes aus (BMF, 2025). Da es jedoch keine eindeutige Definition gesamtgesellschaftlicher Leistungen und damit auch keine regelmäßig veröffentlichten Statistiken der Sozialversicherungen zu ihren versicherungsfremden Ausgaben gibt, stellt sich die Frage, inwiefern die gezahlten Bundeszuschüsse die gesamtgesellschaftlichen Ausgaben der Sozialversicherungen ausreichend refinanzieren. Idealerweise stünde dem Bund eine vollständige Aufstellung aller gesamtgesellschaftlichen Ausgaben zur Verfügung, die er vollständig ausgleicht.

Um sich einer Antwort auf diese Frage zu nähern, hat FiscalFuture² in Kooperation mit dem Sozialverband VdK³ eine Übersicht über aktuelle Abschätzungen gesamtgesellschaftlicher Ausgaben in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erstellt und diese den aktuell gezahlten Bundeszuschüssen gegenübergestellt. Weiterhin wurden die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben in Beitragssatzpunkten berechnet, sodass eine potentielle Beitragssatzentlastung, bzw. -stabilisierung bei ausreichender Gegenfinanzierung durch Steuermittel erkennbar wird. Für jeden Ausgabeposten wird außerdem die Grundlage für die Einstufung als versicherungsfremde Leistung anhand der aufgestellten Prüfkriterien angegeben. Da in der Arbeitslosenversicherung einerseits momentan keine Beitragssatzsteigerung droht, sondern es vielmehr um die Wiederherstellung der finanziellen Reserve geht und andererseits die Abgrenzung gesamtgesellschaftlicher Ausgaben in der Literatur umstritten ist, wurde die Arbeitslosenversicherung im Folgenden nicht berücksichtigt. Die Unfallversicherung wurde nicht berücksichtigt, da sie rein arbeitgeberfinanziert ist und die Versichertengemeinschaft durch gesamtgesellschaftliche Leistungen nicht belastet wird.

¹ Exklusive der Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden teilweise den Bundeszuschüssen zugerechnet und teilweise separat betrachtet, je nach Quelle.

² FiscalFuture e.V. ist eine überparteiliche NGO für eine zukunftsfähige Finanzpolitik mit Sitz in Berlin. Seit 2021 macht FiscalFuture Finanzpolitik für junge Menschen zugänglich, z.B. über den Finanzpolitischen Jugenddialog, und trägt die Interessen junger Menschen in den finanzpolitischen Diskurs.

³ Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. ist mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband Deutschlands. Er berät seine Mitglieder im Sozialrecht und vertritt ihre sozialpolitischen Interessen. Dabei setzt er sich für einen starken Sozialstaat, eine tragfähige gesetzliche Sozialversicherung und soziale Gerechtigkeit ein.

Abschätzung der gesamtgesellschaftlichen Ausgaben in den Sozialversicherungen und Gegenüberstellung mit den Bundeszuschüssen

Gesetzliche Rentenversicherung

Die deutsche Rentenversicherung veröffentlicht seit 2024 jährlich Abschätzungen ihrer versicherungsfremden (gesamtgesellschaftlichen) Ausgaben. Die letzte Abschätzung liegt für das Jahr 2023 vor (DRV, 2024). Wir übernehmen im Wesentlichen die Berechnungen und Klassifizierung der DRV, obwohl die Zuordnung vieler einzelner Positionen zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen und hier besonders der Witwen- bzw. Hinterbliebenenrente als gesamtgesellschaftlicher Leistung umstritten sind⁴. Die größten Posten der gesamtgesellschaftlichen Ausgaben der Rentenversicherung umfassen:

1. Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten: Erziehungs-, sowie Ausbildungszeiten können unter bestimmten Bedingungen als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden, ohne dass in dieser Zeit Beiträge in die GRV eingezahlt werden.
2. Altersrente vor Regelaltersgrenze: Bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel langjährig Versicherte mit 45 Versicherungsjahren oder schwerbehinderte Menschen, können ohne vollen Abschlag vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen.
3. West-Ost Transfer: Um die seit der Wiedervereinigung noch immer durchschnittlich geringeren Löhne in Ostdeutschland für die Rentenberechnung auszugleichen, werden die Beitragszahlungen mit dem sogenannten Umwertungsfaktor hochgewertet, sodass im Osten bei gleichem Entgelt und damit gleicher Beitragszahlung ein um etwa vier Prozent höherer Rentenanspruch erworben wird als im Westen.
4. Hinterbliebenenrenten: Sterben Elternteile oder Ehepartner/Lebenspartner:innen, haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.
5. Sonstige: Weitere gesamtgesellschaftliche Ausgaben kleineren Volumens umfassen zum Beispiel Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz, welche Menschen angerechnet werden, die nach dem Zweiten Weltkrieg als Vertriebene, Spätaussiedler oder Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, sowie Verwaltungskosten.

⁴ Vgl. kritisch zur Einordnung der Hinterbliebenenrente Rolfs (2007).

Tabelle 1 fasst die Abschätzung der versicherungsfremden Leistungen der DRV für 2023 zusammen.

Bereich	Prüfkriterium	Ausgaben 2023	Beitragssatzwert 2024 ⁵
Anrechnungszeiten (wegen Ausbildung, Mutterschaft, etc.)	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	8,9 Mrd. Euro	0,55
Kindererziehungszeiten	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	20,3 Mrd. Euro	1,25
Altersrenten vor Regelaltersgrenze	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	13,3 Mrd. Euro	0,82
Hinterbliebenenrenten	Verletzung des Versicherungscharakters	19,5 Mrd. Euro	1,2
West-Ost-Transfer/ "Höherwertung" der Ost-Entgelte	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	36,4 Mrd. Euro	2,25
Sonstige (restliche Posten)		25,7 Mrd. Euro	1,59
Summe versicherungsfremder Leistungen		124,1 Mrd. Euro	7,66
Bundeszuschüsse 2023		84,3 Mrd. Euro	5,2
Unterfinanzierung		39,8 Mrd. Euro	2,46

Tabelle 1: Versicherungsfremde Leistungen in der Rentenversicherung und Bundeszuschüsse 2023

⁵ Ausgehend von einem Beitragssatzpunktwert von 16,2 Mrd. Euro in 2024 (DRV, 2025).

Gesetzliche Krankenversicherung

Das Wissenschaftliche Institut für Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung (WIG2 GmbH) veröffentlichte 2024 eine Schätzung der versicherungsfremden (gesamtgesellschaftlichen) Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Berndt et al., 2024). Das Gutachten identifiziert acht versicherungsfremde Leistungsbereiche in der GKV:

1. Bezuschussung von Bürgergeldempfänger:innen: Der Bund zahlt Pauschalbeiträge an die gesetzliche Krankenversicherung für die Absicherung von Bürgergeldbeziehenden. Diese decken jedoch laut Berechnungen des IGES-Instituts nicht die Ausgaben der Krankenversicherung für Bürgergeldbeziehende.
2. Beitragsfreiheit: In der gesetzlichen Krankenversicherung können sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Ehepartner:innen beitragsfrei mitversichert werden. Weiterhin müssen während der Elternzeit und dem Mutterschutz keine Beiträge gezahlt werden.
3. Familienpolitische Leistungen: Leistungen für Schwanger- und Mutterschaft, Krankengeld, Erstattungen für Betriebs- und Haushaltshilfen, sowie Leistungen zur stationären Geburtshilfe werden als familienpolitisch motivierte Leistungen der GKV bezeichnet.
4. Krankenhausinvestitionen: Momentan werden Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Krankenhausstrukturfonds, sowie aus dem Krankenhauszukunftsfonds genutzt, um die teilweise unzureichenden Investitionsfinanzierungen der Länder auszugleichen.
5. Palliativ- und Hospizversorgung: Die gesetzliche Krankenversicherung bezuschusst die Hospizversorgung und erstattet Kosten für Hilfs- und Arzneimittel für die Palliativversorgung. Berndt et al. (2024) führen die Palliativ- und Hospizversorgung als versicherungsfremd auf, da sie sich auf die Linderung von Symptomen bei schwerstkranken und sterbenden Menschen konzentriert, ohne eine Heilung dieser anzustreben. Da sie damit nicht direkt mit der Absicherung eines Krankheitsfalles in Verbindung steht, wird der Versicherungscharakter als verletzt betrachtet. Dies ist allerdings eine sehr enge Auslegung des dritten Prüfkriteriums. Dieses sagt im Falle der GKV nur aus, dass die medizinischen Leistungen nach Eintritt der Krankheit oder Verletzung erfolgen müssen, nicht aber, dass diese zwangsläufig zu einer Heilung der Betroffenen führen müssen. Da die Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung nur im konkreten Krankheitsfall gewährt werden,

stufen wir diesen Leistungskomplex nicht als versicherungsfremd ein.⁶ Die Palliativ- und Hospizversorgung wird somit in den folgenden Berechnungen nicht berücksichtigt.

6. Prävention: In der Literatur wird die Prävention als eine solche versicherungsfremde Leistung aufgeführt, die den Versicherungscharakter verletzt. Die unter dem Stichpunkt Prävention zusammengefassten Leistungen zielen auf Maßnahmen der Primärprävention ab, die fast ausschließlich vor dem Auftreten einer Krankheit statt im Krankheitsfall in Anspruch genommen werden. Die Präventionsmaßnahmen der GKV haben das Potenzial, die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler deutlich zu entlasten. Daher sehen wir eine Beitragsfinanzierung dieser Leistungen als durchaus angemessen. Der Leistungskomplex Prävention wurde daher in den Berechnungen der gesamtgesellschaftlichen Ausgaben der GKV nicht mitaufgenommen.
7. Telematikinfrastruktur: Die Telematikinfrastruktur soll die sektoren- und systemübergreifende Vernetzung von Leistungserbringer:innen, Kostenträgern, Versicherten und weiteren Akteuer:innen des Gesundheitswesens ermöglichen, wie zum Beispiel die Einführung der elektronischen Patientenakte. Die ausführende Gesellschaft, die gematik GmbH, wird zu 93% aus Mitteln der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt.
8. Sonstige: Unter dem Stichpunkt Sonstige werden volumenmäßig kleine Ausgaben zusammengefasst, die als versicherungsfremd einzustufen sind. Dazu zählen unter anderem Leistungen zur Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbrüchen. Insgesamt wird ein Ausgabenvolumen von ca. 1 Mrd. Euro für diesen Posten angesetzt.

Bereich	Prüfkriterium	Ausgaben 2023	Beitragssatzwert 2023 ⁷
Bezuschussung von Bürgergeldempfänger:innen	Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge	9,2 Mrd. Euro	0,54
Beitragsfreiheit	Erweiterung des Versichertenkreises ohne	33 Mrd. Euro	1,94

⁶ Die Einstufung von Palliativ- und Hospizversorgung als versicherungsfremd ist auch in der sonstigen Literatur umstritten. So führt der Bundesrechnungshof in einem Bericht über die finanzielle Lage der GKV die Palliativ- und Hospizversorgung nicht als versicherungsfremd auf (Bundesrechnungshof, 2021).

⁷ Ausgehend von einem Beitragssatzpunktswert von 17 Mrd. Euro in 2023 (BMG, 2025a).

	Beitragsäquivalenz		
Familienpolitische Leistungen	Verletzung des Versicherungscharakters	5,8 Mrd. Euro	0,34
Krankenhausinvestitionen	Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge	3,8 Mrd. Euro	0,22
Telematikinfrastruktur	Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge	1,3 Mrd. Euro	0,08
Sonstige	-	1,2 Mrd. Euro	0,07
Summe versicherungsfremder Leistungen		54,3 Mrd. Euro	3,19
Bundeszuschüsse 2023		16,5 Mrd. Euro	0,97
Unterfinanzierung		37,8 Mrd. Euro	2,22

Tabelle 2: Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung in 2023 sowie Bundeszuschüsse

Soziale Pflegeversicherung

Die Abschätzung der versicherungsfremden Leistungen in der sozialen Pflegeversicherung basiert zum größten Teil auf einer Studie des IGES-Instituts zu den Auswirkungen verschiedener Stellschrauben auf die Finanzentwicklung der SPV (Ochmann und Sonnenberger, 2024). Diese Studie wurde 2023 von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Auftrag gegeben, welche sich mit der stabilen und dauerhaften Finanzierung der SPV beschäftigte.

Das IGES-Institut benennt unter den Stellschrauben zur Finanzierung nicht direkt versicherungsfremde Leistungen, weist jedoch Stellschrauben aus, deren Finanzierung im Falle einer Änderung "zu Lasten Dritter" geschehen würde. Die BMG-Gruppe diskutiert diese Ausgabenposten unter der "Säule Steuern", welche als Ausgangspunkt die Steuerfinanzierung von versicherungsfremden Leistungen sieht. Daher können die in dieser Kategorie

aufgeführten Leistungen den versicherungsfremden Leistungen zugerechnet werden.

1. Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen: Während der Pflegezeit erstattet die SPV Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen an die Rentenversicherung.
2. Pflegeunterstützungsgeld: Ist ein pflegender Angehöriger kurzfristig arbeitsverhindert, wird das Pflegeunterstützungsgeld von der sozialen Pflegeversicherung als Lohnersatzleistung gezahlt.
3. Beitragsfreiheit: Wie in der gesetzlichen Krankenversicherung können auch in der sozialen Pflegeversicherung sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Ehepartner:innen beitragsfrei mitversichert werden. Auch während der Elternzeit und dem Mutterschutz müssen keine Beiträge gezahlt werden.
4. Ausbildungsumlage: Die SPV zahlt in die länderspezifischen Ausbildungsfonds ein, welche die Ausbildungskosten für die berufliche Pflegeausbildung refinanzieren.
5. Erstattung der Mehrausgaben während Corona: Die SPV finanzierte Maßnahmen zur Pandemiebewältigung aus dem SPV-Ausbildungsfonds, wie zum Beispiel Corona-Tests oder Corona-Prämien für Pflegekräfte.

Da das IGES-Institut ausschließlich Kostenprognosen für die einzelnen Stellschrauben ab 2026 veröffentlicht hat, wurden die Ausgabeposten für 2024 zurückgerechnet, unter der Annahme, dass die Ausgaben zwischen 2024 und 2026 mit derselben konstanten Rate wachsen, wie zwischen 2026 und 2030. Für den Posten "Erstattung der Corona-Kosten" wurde das Rechtsgutachten von Dagmar Felix (2024) genutzt, welches die Zweckentfremdung von Beitragsgeldern für Corona-Maßnahmen als verfassungswidrig erklärt. Weiterhin wurden für den Posten "Ausbildungsumlage" Berechnungen des BMAS (2025) verwendet. Da die letzte Kostenschätzung aus 2022 stammt, wurde die Kostenentwicklung der letzten Jahre bis 2024 fortgeschrieben.

Bereich	Prüfkriterium	Ausgaben 2024	Beitragssatzwert 2024 ⁸
Erstattung der Corona-Kosten	Verletzung des Versicherungscharakters	ca. 6 Mrd. Euro (einmalig während der Corona-Pandemie)	0,31

⁸ Basierend auf einem Beitragssatzpunktswert von 19,1 Mrd. Euro in 2024 (BMG, 2025b).

Rentenversicherungsbeiträge von Pflegepersonen	Verletzung des Versicherungscharakters	ca. 4 Mrd. Euro	0,21
Beitragsfreie Familienversicherung	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	ca. 4,8 Mrd. Euro	0,25
Ausbildungsumlage	Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge	ca. 0,2 Mrd. Euro	0,01
Beitragsfreies Eltern- und Mutterschaftsgeld	Erweiterung des Versichertenkreises ohne Beitragsäquivalenz	ca. 0,3 Mrd. Euro	0,02
Pflegeunterstützungsgeld	Verletzung des Versicherungscharakters	<0,1 Mrd. Euro	<0,005
Summe versicherungsfremder Leistungen		9,3 Mrd. Euro + ca. 6 Mrd. Euro einmalig	0,49 + 0,31 einmalig
Bundeszuschüsse 2024		0	0
Unterfinanzierung		9,3 Mrd. Euro + ca. 6 Mrd. Euro einmalig	0,49 + 0,31 einmalig

Tabelle 3: Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung in 2024 sowie Bundeszuschüsse

Fazit

Die Sozialversicherungen erbringen viele Leistungen, welche über den beitragszahlenden Versichertenkreis hinauswirken und der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zu Gute kommen. Die Erbringung dieser Leistungen ist oftmals essentiell und politisch gewollt, jedoch stellt die Beitragsfinanzierung dieser Leistungen nach den verwendeten Prüfkriterien eine Fehlfinanzierung dar. Diese Fehlfinanzierung hat verteilungspolitische Folgen, da gesamtgesellschaftliche Leistungen somit oftmals durch eine durchschnittlich einkommensschwächere Gruppe finanziert werden. Die gegenwärtigen

Bundeszuschüsse reichen nicht aus, um eine adäquate Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Für die Jahre 2023 und 2024 ergibt sich eine Unterfinanzierung der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von ca. 87 Mrd. Euro jährlich. Eine entsprechende Anpassung der Bundeszuschüsse würde zur Stabilisierung der Sozialversicherungen beitragen und eine sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen sicherstellen.

Literatur

Berndt, A. et al. (2024): *Identifikation versicherungsfremder Leistungen und Quantifizierung der damit verbundenen Ausgabenanteile am GKV-Beitragssatz*. Online verfügbar unter: https://www.ikkev.de/fileadmin/Daten/Pressetexte/Mitglieds-IKKen/2024_08_22_Gutachten_Identifikation_und_Quantifizierung_versicherungsfremder_Leistungen.pdf (Zugriff am: 09.03.2025).

Bundesministerium der Finanzen (2025): *Bundeshaushalt digital*. Online verfügbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html> (Zugriff am: 09.03.2025).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025): *Finanzierungsanteile der PKV und GKV in den Jahren 2019 bis 2022*. Online verfügbar unter: <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/ausgleichsfonds-pflege/finanzierungsanteile-der-privaten-versicherungsunternehmen-pkv-und-der-gesetzlichen-krankenversicherung-gkv/> (Zugriff am: 09.03.2025).

Bundesministerium für Gesundheit (2025a): *Kennzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung 2011 bis 2024*. Online verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Kennzahlen_Daten/KF2024Bund_August_2024.pdf (Zugriff am: 09.03.2025).

Bundesministerium für Gesundheit (2025b): *Alle Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung*. Online verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html> (Zugriff am: 09.03.2025).

Bundesrechnungshof (2021): *Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die finanzielle Lage der gesetzlichen Krankenversicherung*. Online verfügbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzielle-lage-der-gkv-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am: 15.05.2025)

DRV – Deutsche Rentenversicherung (2024): *Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023*. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am: 05.06.2025).

DRV – Deutsche Rentenversicherung (2025): *Kennzahlen zur Finanzentwicklung*. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung_node.html (Zugriff am: 09.03.2025).

Felix, D. (2024): *Die Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie über den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Ein verfassungswidriger Zugriff auf Sozialversicherungsbeiträge*. Online verfügbar unter: <https://caas.content.dak.de/caas/v1/media/81308/data/1e2e9dd9f7ac5c564f68312071b3ab2a/20240930-download-gutachten-pflegekassen.pdf> (Zugriff am: 09.03.2025).

Ochmann, R. & Sonnenberger, D. (2024): *Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung. Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen verschiedener Stellschrauben auf die langfristige Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung (SPV)*. Online verfügbar unter: https://www.iges.com/e6/e1621/e10211/e59145/e73224/e73225/e73227/attr_obj73253/Bericht-Anlage_2-IGES-Bericht_Stellschrauben_der_langfristigen_Finanzentwicklung_der_SPV_ger.pdf (Zugriff am: 09.03.2025).

Rolfs, C. (2007): *Die Hinterbliebenenrenten als versicherungsimmanente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung*. Online verfügbar unter: https://www.fna-rv.de/DE/Inhalt/04_Projekte/04-02_Abgeschlossene_Projekte/Projekte/FNA-K-2007-01.html (Zugriff am: 15.05.2025)

Rürup, B. (2005): *Das Verhältnis von Beitragsfinanzierung und Steuerfinanzierung in der sozialen Sicherung*. Online verfügbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/v_2006_09_01_ruerup.pdf (Zugriff am: 09.03.2025).

Einnahmepotenziale des VdK-Steuerkonzepts

Christoph Trautvetter und Carl Mühlbach

Das VdK-Steuerkonzept – Mehreinnahmen und sozialer Ausgleich im Umfang von mehr als 100 Milliarden Euro

Auf dem 19. Ordentlichen Bundesverbandstag hat sich der VdK auf umfassende Vorschläge für das Steuersystem verständigt und diese im Sozialpolitischen Antrag Nr. 12 zum Thema Steuern zusammengefasst. Zu den vermögensbezogenen Steuern konkretisiert ein Hintergrundpapier die Vorschläge (hier zusammenfassend bezeichnet als „Steuerpolitisches Konzept des VdK“). Der VdK ist Mitglied in der Allianz „Vermögen besteuern jetzt“. Nach Schätzung des Netzwerk Steuergerechtigkeit ergeben sich aus den steuerpolitischen Vorschlägen des VdK Mehreinnahmen und sozialer Ausgleich im Umfang von mehr als 100 Milliarden Euro.

Die wichtigsten Vorschläge und ihre Auswirkung in der Übersicht

Das folgende Arbeitspapier gibt einen Überblick über wissenschaftliche Schätzungen zum Einnahmepotenzial und zur Verteilungswirkung der im steuerpolitischen Konzept zusammengefassten Vorschläge und ergänzt sie wo nötig durch eigene Schätzungen.

	Mehreinnahmen (in Mrd. Euro)	Zusätzlicher Ausgleich (in Mrd. Euro)
Erbschaftsteuer	10	
Vermögensteuer	40	
Einkommensteuer	0	25
Digitalsteuer	5	
Finanztransaktionssteuer	25	
Umsatzsteuer	-5	10
Steuerhinterziehung	25	
Gesamt	100	35

*Tabelle 1 – Übersicht über das Einnahmepotenzial der steuerpolitischen Vorschläge.
Quelle: Eigene Darstellung, weitere Details siehe Anhang*

1. **Reform der Erbschaftsteuer:** Der VdK schlägt vor, Ausnahmen bei der Erbschaftsteuer zu beseitigen und dafür den Freibetrag auf 2 Millionen Euro zu erhöhen und den Spitzensteuersatz auf 25 Prozent zu senken. Basierend auf der aktuellen Steuerstatistik ergeben sich durch die Abschaffung der Ausnahmen vor allem für Betriebsvermögen und wenige hundert sehr große Erbschaften und Schenkungen Mehreinnahmen von 5 bis 10 Milliarden Euro. Aus dem erhöhten Freibetrag ergeben sich wesentliche Mindereinnahmen von schätzungsweise 1 bis 3 Milliarden Euro.
2. **Wiedererhebung einer Vermögensteuer:** Der VdK schlägt vor, Vermögen ab 5 Millionen Euro mit 1 Prozent und über 100 Millionen Euro mit 2 Prozent zu besteuern. Eine solche Steuer bringt nach unserer Schätzung Einnahmen von etwa 40 Milliarden Euro und betrifft etwa 300.000 Erwachsene (ca. 0,5 Prozent). Basierend auf dem tatsächlichen Marktwert der Vermögen wären die Einnahmen um etwa 10 Milliarden Euro höher. Erhebungskosten und mögliche Ausweichreaktionen vermindern die Mehreinnahmen.⁹ Als Alternative schlägt der VdK auch die Erhebung einer Vermögensabgabe vor.
3. **Sozial gerechte Reform der Einkommensteuer:** Der VdK schlägt vor, den Grundfreibetrag auf das soziokulturelle Existenzminimum anzuheben und dafür hohe Einkommen stärker zu besteuern. Das entspricht etwa dem für 2025 fortgeschriebenen Tarif des DGB (Grundfreibetrag 15.100 Euro, Spitzensteuersatz von 49% ab 87.000 Euro und Reichensteuersatz von 52% ab 140.000 Euro). Der entlastet untere und mittlere Einkommen um etwa 25 Milliarden Euro und bringt Mindereinnahmen von etwa 5 Milliarden Euro.¹⁰ Diese werden durch die vom VdK ebenfalls vorgeschlagene Abschaffung der pauschalen Abgeltungsteuer kompensiert.¹¹ Schließlich schlägt der VdK vor, pauschale Freibeträge für Behinderte oder Pflegebedürftige für Menschen mit niedrigen Einkommen als negative Einkommensteuer auszugestalten.

⁹ Eigene Schätzung. Die verwendeten Annahmen und das Simulationsmodell können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

¹⁰ Eigene Schätzung.

¹¹ Fortschreibung mit höherem Zinsniveau zu Bach und Buslei (2017)

4. **Digitalkonzerne gerecht besteuern:** Der VdK schlägt vor, eine Digitalsteuer nach französischem Vorbild einzuführen. Das würde in Deutschland je nach Ausgestaltung Einnahmen von schätzungsweise 3 bis 5 Milliarden Euro einbringen.
5. **Finanztransaktionssteuer einführen:** Der VdK schlägt vor, die Finanztransaktionen mit 0,1% und Derivate mit 0,01% zu besteuern. Das würde verschiedenen Schätzungen zufolge 10 bis 45 Milliarden Euro einbringen.
6. **Umsatzsteuer reformieren:** Der VdK schlägt vor den ermäßigten Steuersatz der Mehrwertsteuer auf weitere Medizinprodukte, Hygieneartikel, Getränke und andere Dinge des täglichen Bedarfs zu erweitern und Medikamente und pflanzliche Lebensmittel ganz von der Steuer zu befreien. Das kostet je nach Ausgestaltung schätzungsweise 5 bis 15 Milliarden Euro. Die Streichung der Ermäßigung für Zucker, Schokolade und Süßigkeiten oder Luxusartikel wie Kaviar und Froschschenkel könnten das zumindest teilweise kompensieren.
7. **Steuerhinterziehung konsequent bekämpfen:** Einige Schätzungen beziffern den Umfang von Steuerhinterziehung auf 100 bis 125 Milliarden Euro. Darin eingeschlossen sind meistens auch fehlende Sozialabgaben (den später niedrigere Ansprüche gegenüberstehen) und unrealistisch hohe Steuerschäden durch Schwarzarbeit. Der Schaden aus organisierter Steuerkriminalität, z.B. am Finanzmarkt (Cum-ex und Co.), durch Umsatzsteuerkarusselle oder anonyme Offshore-Konten beträgt verschiedenen Schätzungen zufolge mindestens 15 Milliarden Euro pro Jahr. Insgesamt lässt sich nur ein Teil der Steuerhinterziehung mit vertretbarem Aufwand verhindern.

Die Verteilung der Mehreinnahmen auf die Gebietskörperschaften hängt stark von der Umsetzung ab und lässt sich nicht seriös schätzen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Aufteilung der wichtigsten Steuerarten. Über die Umsatzsteuer (und zu einem geringeren Teil den Länderfinanzausgleich) findet jedoch ein weitgehend flexibler Ausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie zwischen den Ländern statt, der Änderungen bei der Zusammensetzung des Steueraufkommens teilweise neutralisiert.

	Bund (in Mrd. Euro)	Länder (in Mrd. Euro)	Kommunen (in Mrd. Euro)
Tabaksteuer	100		
Energiesteuer	100		
Lohn- und Einkommensteuer	42,5	42,5	15
Kapitalertragsteuer	44	44	12
Umsatzsteuer	52	46	2
Körperschaftsteuer	50	50	
Gewerbesteuer	ca. 5	ca. 15	ca. 80
Grunderwerbsteuer		100	
Erbschaftsteuer		100	
Vermögensteuer		100	
Grundsteuer			100
Zweitwohnungsteuer			100
Hundesteuer			100
Plastikabgabe			100

Tabelle 2 - Aufteilung der Steuerarten auf die Gebietskörperschaften. Quelle: Eigene Darstellung

Mythen-Check zur Vermögensteuer

Die Besteuerung von Vermögen und großen Erbschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des steuerpolitischen Konzepts. Sie stößt in der politischen Debatte auf starken Widerstand. Viele der dabei vorgebrachten Argumente erweisen sich bei genauerem Blick für wenig überzeugend. Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten Gegenargumente und deren rechtliche und ökonomische Grundlage.

Das Verfassungsgericht hat die Steuer nicht verboten

Die Liste der erlaubten Steuern im Grundgesetz umfasst auch die Vermögensteuer. Sie wurde von 1922 bis 1996 über 70 Jahre lang ohne größere Probleme erhoben. Sie ist aktuell nur ausgesetzt, weil die

Immobilienbewertung veraltet war. Für die Grundsteuer wurde sie aber in den meisten Bundesländern (außer Bayern, Hamburg und Niedersachsen) gerade aktualisiert. Angesichts wachsender sozialer Ungleichheit kommen Wissenschaftler heute sogar zu dem Schluss, dass die Wiedereinführung der Vermögensteuer verfassungsrechtlich geboten wäre.

Steuerflucht ist für viele Superreiche keine Option

Eine Analyse der Milliardenvermögen für Oxfam (2024) zeigt, dass trotz der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer und der immer noch fälligen Erbschaftsteuer nur sehr wenige Milliardäre das Land verlassen haben. Ein Grund dafür ist die 1972 eingeführte Wegzugsteuer. Sie sorgt dafür, dass das in Deutschland erwirtschaftete Vermögen beim Wegzug mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert wird. Für viele Milliardäre würde der Wegzug also Milliarden kosten. Darüber hinaus verlieren sie mit dem Wegzug ihrer sozialen Netzwerke und damit auch das Wichtigste, was ihnen ihr Vermögen kaufen kann - ihren politischen Einfluss.

Die Steuer fördert nachhaltiges Wachstum

Gegner der Steuer behaupten, eine Vermögensteuer von 1,5 Prozent würde das BIP in acht Jahren um sechs Prozent reduzieren. Die zugrunde liegende Studie stammt aus dem Jahr 2017. Sie analysiert eine breitere Vermögensteuer (Freibetrag 1 Millionen Euro) und geht davon aus, dass die Einnahmen der Steuer sich einfach in Luft auflösen. Fakt ist, nur ein Teil der Vermögen der Superreichen wird produktiv in Deutschland investiert. Umgekehrt fehlen öffentliche Investitionen in Infrastruktur, Bildung oder einen digitalen und funktionsfähigen Staat. Diese landen nicht nur vollständig in Deutschland, sondern führen zusätzlich zu langfristigen Strukturverbesserungen.

Die Steuer ist einfach zu erheben

Gegner der Steuer behaupten aufgrund veralteter Zahlen, die Erhebung würde 30 Prozent der Einnahmen kosten und die Finanzbeamten müssten in jedem Keller nach Gemälden forsten. Fakt ist, von der vorgeschlagenen Steuer sind wegen der hohen Freibeträge weniger Haushalte betroffen und die Einnahmen sind vor allem wegen des höheren Steuersatzes ab 100 Millionen Euro höher. Deswegen sinken auch die Erhebungskosten. Die Vermögensteuererklärungen müssten nur stichprobenartig überprüft werden. Das geschieht bei der Vermögensübertragung auch heute schon regelmäßig. Der Aufwand dürfte deutlich unter 5 Prozent liegen.

Schätzgrundlagen

1. Erbschaftsteuer: Erbschaftsteuerstatistik 2022 (Destatis 2023a) und Zusatzbericht zur Verschonungsbedarfsprüfung Destatis (2024), vgl. Jirmann (2023) und Bach (2025)
2. Vermögensteuer: Eigene Schätzung basierend auf Vermögen Jirmann und Trautvetter (2023), ECB (2021), Stefan Bach (unveröffentlicht) und World Inequality Database (2025). Simulator auf Anfrage erhältlich. Aktuelle Schätzungen zum Erhebungsaufwand von Bach (2024).
3. Einkommensteuer: Angelehnt an das DBG-Steuerkonzept (DGB 2025) und unveröffentlichte Analysen dazu. Zur Abgeltungsteuer – Fortschreibung mit höherem Zinssatz basierend auf Bach und Buslei (2017)
4. Digitalsteuer: Weitere Details zur französischen und anderen Digitalsteuern unter Borders et al. (2023), Einnahmen in Frankreich ca. 750 Millionen Euro (zzgl. 500 Millionen Euro nach geplanter Erhöhung des Steuersatzes). Schätzung basierend auf deutschem Umsatz der fünf großen Digitalkonzerne (Alphabet, Meta, Apple, Microsoft, Amazon).
5. Finanztransaktionssteuer: Pekanov und Schratzenstaller (2019)
6. Umsatzsteuer: Eigene Schätzung basierend auf dem Warenkorb laut Verbraucherpreisindex (Destatis 2023b)
7. Steuerhinterziehung: Gesamtschätzung z.B. bei Jirmann und Trautvetter (2024) und Schätzungen zu Umsatzsteuerkarussellen bei European Commission (2024), zu anonymen Offshore-Konten bei Tax Justice Network (2024), zu Schwarzarbeit bei Himmelreicher et al. (2024), Schwarz (2019) und Enste (2017), zu Kassenbetrug Bundesrechnungshof (2023).

Literatur

Bach, S. & Buslei, H. (2017): Abschaffung der Abgeltungsteuer und Rückkehr zur persönlichen Besteuerung führt zu Steuerausfällen und belastet hohe Einkommen kaum. *DIW-Wochenbericht Nr. 45*. Online verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.568707.de/17-45-3.pdf (Zugriff am: 09.06.2025)

Bach, S. [SBachTax]. (2024, 30. Dezember). Erstmalige Vermögensteuererhebung. Tweet online verfügbar unter: <https://x.com/SBachTax/status/1873653863385055326> (Zugriff am: 09.06.2025)

Bach, S. [SBachTax]. (2025, 9. Januar). Erbschaftssteueraufkommen. Tweet online verfügbar unter: <https://x.com/SBachTax/status/1877423329784533434> (Zugriff am: 09.06.2025)

Borders, K. et al. (2023): *Digital Service Taxes*. Online verfügbar unter: https://www.taxobservatory.eu/www-site/uploads/2023/06/EUTO_Digital-Service-Taxes_June2023.pdf (Zugriff am: 09.06.2025)

Bundesministerium der Finanzen (2023): *Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen. Referentenentwurf*. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-08-18-MinBestRL-UmsG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am: 09.06.2025)

Bundesrechnungshof (2023): *Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachschau nach § 146b AO. Abschließende Mitteilung an das Bundesamt für Finanzen*. Online verfügbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/kassen-nachschau-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4#page=12 (Zugriff am: 09.06.2025)

Destatis (2023a): *Statistischer Bericht - Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer - 2022*. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Publikatio>

nen/Downloads-weitere-Steuern/statistischer-bericht-erbschaft-schenkungsteuer-5736101227005.xlsx?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff am: 09.06.2025)

Destatis (2023b): *Verbraucherpreisindex für Deutschland - Wägungsschema für das Basisjahr 2020*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Downloads/waegungsschema-2020.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am: 09.06.2025)

Destatis (2024): *Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG*. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html#fussnote-2-1346898> (Zugriff am: 09.06.2025)

DGB (2025): *Unser DGB-Steuerkonzept*. Online verfügbar unter: <https://www.dgb.de/geld/steuerkonzept/> (Zugriff am: 09.06.2025)

ECB (2021): *Household Finance and Consumption Survey*. Online verfügbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/hfcs/html/index.en.html (Zugriff am: 09.06.2025)

Eigenthaler (2019): *Steuerhinterziehung - Verlust pro Jahr in Deutschland von etwa 50 Milliarden Euro*. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/steuerhinterziehung-verlust-pro-jahr-in-deutschland-von-100.html> (Zugriff am: 09.06.2025)

Enste, H. D. (2017): *Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft – Argumente und Fakten zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in Deutschland und Europa. IW Report 9/2017*. Online verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/324737/IW_Report_9_2017_Schwarzarbeit.pdf (Zugriff am: 09.06.2025)

Europäische Kommission (2018): *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen*. Online verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2018/0148/COM_COM\(2018\)0148_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2018/0148/COM_COM(2018)0148_DE.pdf) (Zugriff am: 10.06.2025)

European Commission (2024): *VAT compliance gap due to missing trader intracommunity (MTIC) fraud. Final report phase II*. Online verfügbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/dd40080c-bd27-11ef-91ed-01aa75ed71a1/language-en> (Zugriff am: 09.06.2025)

Funke, M. et al. (2020): *Der deutsch-französische Vorschlag zu einer EU-Finanztransaktionssteuer: Internationale Einordnung und Politikempfehlungen, Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik, No. 24, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel*. Online verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/214876/1/169181265X.pdf> (Zugriff am: 09.06.2025)

Gstrein, D. et al. (2023): *Fiskalische Auswirkungen der Säule 1 (teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten) und der Säule 2 (globale effektive Mindestbesteuerung)*. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Internationales-Steuerrecht/kurzexpertise-internationale-unternehmensbesteuerung-g.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am: 09.06.2025)

Himmelreicher, R. et al. (2024): *Schwarzarbeit in Deutschland: bisherige Erkenntnisse und neue Befunde. Wirtschaftsdienst, 104(11), 800-806*. Online verfügbar unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2024/heft/11/beitrag/schwarzarbeit-in-deutschland-bisherige-erkenntnisse-und-neue-befunde.html> (Zugriff am: 09.06.2025)

Jirmann, J. (2023): *Der Weg zu einer gerechten Erbschaft – und Schenkungsteuer – ein Reformvorschlag*. Online verfügbar unter: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/der-weg-zu-einer-gerechten-erbschaftsteuer-reformvorschlag/> (Zugriff am: 09.06.2025)

Jirmann, J. & Trautvetter, C. (2023): *Milliardenvermögen in Deutschland, Lücken der Reichtumserfassung und -besteuerung – Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht*. Online verfügbar unter: <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-mehr-milliardenvermogen-54722.htm> (Zugriff am: 09.06.2025)

Jirmann, J. & Trautvetter, C. (2024): *Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2024*. Online verfügbar unter: https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2024/05/240425_Jahrbuch2024.pdf (Zugriff am 10.06.2025)

Pekanov, A. & Schratzenstaller, M. (2019): A Global Financial Transaction Tax - Theory, Practice and Potential Revenues. *WIFO Working Papers*, No. 582.

Online verfügbar unter:

<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/207155/1/166860552X.pdf> (Zugriff am: 09.06.2025)

Schäfer, D. (2015): Fiskalische und ökonomische Auswirkungen einer eingeschränkten Finanztransaktionssteuer. *DIW Berlin: Politikberatung kompakt* 95. Online verfügbar unter:

https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.499641.de/diwkompakt_2015-095.pdf (Zugriff am 10.06.2025)

Schwarz, Y. (2019): *Steuermythen*. Online verfügbar unter:

<https://steuermythen.de/mythen/mythos-22/> (Zugriff am: 09.06.2025)

Tax Justice Network (2024): *State of Tax Justice 2024*. Online verfügbar unter: <https://taxjustice.net/wp-content/uploads/2024/11/State-of-Tax-Justice-2024-English-Tax-Justice-Network.pdf> (Zugriff am: 09.06.2025)

Trautvetter, C. (2024): Why the EU needs an excess profits tax. An explorative analysis of the biggest and most profitable companies. Online verfügbar unter: https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2024/05/2024_Excess-Profits-Tax.pdf (Zugriff am 10.06.2025)

Umweltbundesamt (2022): Mehrwertsteuer ökologisch und sozial gestalten.

Online verfügbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/mehrwertsteuer-oekologisch-sozial-gestalten> (Zugriff am: 09.06.2025)

Unger, B. (2012): Steuerhinterziehung kostet 100 Milliarden. *Böckler Impuls Ausgabe 10/2012*. Online verfügbar unter:

<https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-steuerhinterziehung-kostet-100-milliarden-5391.htm> (Zugriff am: 09.06.2025)

World Inequality Database (2025): *World Inequality Database*. Online verfügbar unter: <https://wid.world/> (Zugriff am: 09.06.2025)

Anhang

	Min	Max	Ziel	Quelle/Methodik
Besitzsteuern				
Erbschaftssteuer: Hohe Freibeträge, Steuerprivilegien für Betriebsvermögen beenden			6,5	
Variante 1 (VdK): Freibetrag 2 Mio. €, 15% bis 10 Mio. €, darüber 25%	4	9	6,5	Überschlagsrechnung basierend auf Steuerstatistik und weiteren Informationen
Variante 2 (NWSG): Freibetrag 1 Mio. €, 7% bis 50%	6	10	8	Überschlagsrechnung basierend auf Steuerstatistik und weiteren Informationen
Variante 3: heutige Freibeträge, Flat Tax von 10%	0	0	0	Überschlagsrechnung basierend auf Steuerstatistik und weiteren Informationen
Vermögensteuer				
Variante 1 (VdK): Freibetrag 5 Mio. €, 1% bis 100 Mio. €, darüber 2%	38	56	47	Überschlagsrechnung basierend auf Vermögensverteilung
Variante 2 (NWSG): Milliardärsteuer (2% ab 100 Mio. €, Einkommensteuer anrechenbar)	15	30	25	Überschlagsrechnung basierend auf Vermögensverteilung
Vermögensabgabe				
Variante 1: 10% ab 1 Mio. €, 30% ab 50 Mio. €, selbstgenutzte Immobilie ausgenommen	27	35	31	Überschlagsrechnung basierend auf Vermögensverteilung
Gewinnsteuern				
Einkommensteuer				

Grundfreibetrag 12.800 (Stand 2021) bzw. 15.873 (Stand 2025)		-16,5	-34,1	BMF-Faustformeln: Freibetrag fortgeschrieben
Höherer Spitzensteuersatz			17,6	BMF-Faustformeln: Reichensteuersatz 53% wie 1996, Spitzensteuersatz 50%
Abschaffung Abgeltungsteuer	0,8	2	2	Bach und Buslei (2017): Rückkehr zu Teileinkünfteverfahren, inkl. Steuersatzerhöhung
Behindertenpauschbetrag, Pflegepauschbetrag, etc. als negative Einkommensteuer			0	
Unternehmensteuer				
Digitalsteuer	0,8	4,7	4,7	Min: Europäische Kommission (2018) - Digitalsteuer von 3%; Max: Trautvetter (2024) - 50% der Residualgewinne der Top 18 Big Tech Unternehmen (basierend auf Geschäftsjahr 2022)
Globale Mindeststeuer	0,6	2,2	1	Min: BMF (2023) - volle Jahreswirkung laut Referentenentwurf 1 Mrd. im ersten Jahr und 600 Mio. in 2028; Max: Gstrein et al. (2023) - basierend auf cbcR bis 2020, linear fortgeschrieben, verzerrt durch Dividenden, deswegen unrealistisch hoch
Gerechte Besteuerung großer Konzerne			19,1	Trautvetter (2024): 50% der Residualgewinne der Top 200 Unternehmen (basierend auf Geschäftsjahr 2022)
Verbrauchssteuern				

Umsatzsteuer				
ermäßigter Steuersatz (Medizinprodukte, Hygieneartikel, Getränke und andere Dinge des täglichen Bedarfs)		4	-4	
Steuerbefreiung (Hülsenfrüchte, Obst und Gemüse, Medikamente)	4	10	-4	Min: UBA (2022); Max: Eigene Schätzung
Sonstige				
Finanztransaktionssteuer (0,1% und 0,01% für Derivate)	10	45	10	Min: Pekanov und Schratzenstaller (2019); Max: Schäfer (2015)/ Funke et al. (2020)
Steuerhinterziehung bekämpfen	5	25	15	Eigene Schätzung